

Satzung Ernst-Bloch-Zentrum vom 11.11.2002¹

§ 1 Allgemeines

Das Ernst-Bloch-Zentrum ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ludwigshafen am Rhein.

§ 2 Zweck

- Das Ernst-Bloch-Zentrum verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche und als besonders f\u00f6rderungsw\u00fcrdig anerkannte gemeinn\u00fctzige kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbeg\u00fcnstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Das Ernst-Bloch-Zentrum ist selbstlos tätig; es verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3. Mittel des Ernst-Bloch-Zentrums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
- 4. Das Ernst-Bloch-Zentrum darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zwecke des Ernst-Bloch-Zentrums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 5. Die Aufgaben des Ernst-Bloch-Zentrums sind insbesondere:
 - a) die Pflege und Mehrung des durch den Nachlass aus der Tübinger Wohnung von Ernst und Karola Bloch aufgestockten archivalischen Bestands des Ernst-Bloch-Archivs und dessen Anwendung und Auswertung für wissenschaftliche Zwecke,
 - b) die Präsentation einer Dauerausstellung zu Ernst und Karola Bloch,
 - c) die Auslobung des Ernst-Bloch-Preises,
 - d) die Herausgabe des Bloch-Almanachs und anderer wissenschaftlicher Publikationen
 - e) die Initiierung bzw. Realisierung interdisziplinär ausgerichteter wissenschaftlicher Forschungs- und Kulturprojekte mit überregionaler Bedeutung unter besonderer Berücksichtigung vernetzter Maßnahmen,
 - f) die Schaffung von Möglichkeiten zum künstlerischen und wissenschaftlichen Austausch auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene unter Berücksichtigung der Blochschen Themen Prinzip Hoffnung, Aufrechter Gang und konkrete Utopie,
 - g) die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen, kulturellen und politischen Institutionen, die sich mit Forschung zum Werk Ernst Blochs sowie mit dessen Verbreitung befassen,
 - h) die Auslobung des William Dieterle Filmpreises.

§ 3 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Für das dem Ernst-Bloch-Zentrum organisatorisch zugeordnete Stadtmuseum gilt eine eigene Satzung.

1

Amtsblatt Nr. 79 vom 13.11.2002



Ludwigshafen am Rhein, den 11.11.2002

Stadtverwaltung

gez. Dr. Eva Lohse

Oberbürgermeisterin